

Beschilderung bei Gesellschaftsjagden

Handlungs- und Argumentationshilfe für Jagdausübungsberechtigte (Langfassung)

Wenn seitens der Jagdbehörden oder der Verkehrsbehörden geäußert wird, bei Gesellschaftsjagden müssten bestimmte **straßenverkehrsrechtliche Vorkehrungen** (bis hin zur Aufstellung von Straßenschildern in Kaskaden zu sog. Geschwindigkeits-Trichtern, zur Ausbildung, Fortbildung und Anwesenheit von Aufsichtspersonal etc.) getroffen werden, sollten die Jagdherren darauf **nicht reagieren**. Die Behörden können sich mit Anordnungen und Verhaltensmaßnahmen nur durch schriftliche, gesetzlich begründete **Verwaltungsakte (Bescheide)** gegenüber Jägern und Jagdveranstaltern äußern. Dagegen sind **Rechtsmittel** möglich, die aufschiebende Wirkung haben, wenn nicht aus besonderen Gründen ihre sofortige Vollziehung angeordnet ist; auch dagegen ließe sich im Eilverfahren vorgehen.

1. Einigkeit besteht darin, dass die Ausübung der Jagd ein wichtiger Teil der Kulturpflege unserer Fauna und Flora ist. Zur Erfüllung der (nicht selten behördlich angeordneten) Abschusspläne ist Jagd nötig und gesetzlich angeordnet. Insoweit ist die Ausübung der **Jagd ein gemeinnütziges öffentliches Anliegen**. Die Ausübung der Jagd unterliegt vielen Rechtsvorschriften, die jedoch die Nutzung oder die In-Anspruch-Nahme öffentlicher Straßen, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind, nicht erwähnen. Ich sehe **keine ausreichende Rechtsgrundlage für Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde gegen Veranstalter von Jagden**.

2. Der Wald ist auch außerhalb von Wegen durch jedermann frei betretbar; dort bewegen sich Biker, Jogger, Einzelne und Gruppen beim Wandern, Pilzsammler, Waldarbeiter, Förster, Holz-Selbstwerber, Waldeigentümer und Waldbauern und Naturliebhaber etc. völlig ohne Abstand zum Wild. Für die Feld- und Wiesenflur gilt das Gleiche. Sie alle scheuchen gelegentlich Wild auf (Landwirte etwa bei Sauen im Mais vor der Ernte oder der Mahd), das dann abspringt und gelegentlich eine Straße quert. Hinzu kommt, dass das Wild bei Brunft oder auf Futter- oder Einstandssuche regelmäßig Straßen kreuzt oder neben ihnen friedlich und unbeeindruckt vom Verkehr äst. Niemand kommt auf die Idee, dazu Straßenschilder aufzustellen, es sei denn, dass erfahrungsgemäß an Hauptwechsellinien viel Wild aus- und übertritt; dann werden dort von Amts wegen Schilder mit dem Achtungszeichen "Wildwechsel" aufgestellt. Dies jedoch völlig unabhängig von der Jagd.

3. Niemand kommt auf die Idee, Landwirte, Waldarbeiter, Pilzsammler, Krötensammler, Jogger oder Biker zu verpflichten, Straßenschilder aufzustellen. Jeder Kraftfahrzeuglenker lernt, dass Wildwechsel eine dem Straßenverkehr auf dem Land immanente Dauergefahr darstellt, die ihn zwingt, seine Geschwindigkeit anzupassen. Fährt er unvorsichtig, muss er seinen Schaden selbst tragen oder versichert sein.

4. Zur effektiven Jagd - anders sind die Abschussverpflichtungen nicht einzuhalten - gehören Gesellschaftsjagden in der Form von Drück- und Treibjagden. Dabei wird das Wild in seinem Einstand oder Ruhelager systematisch und flächenübergreifend aufgesucht, auf die Läufe gebracht und Schützen zugetrieben. Das Wild selbst ist herrenlos, es unterliegt also keiner Verantwortlichkeit bis zu seiner Aneignung; der Inhaber des Jagdrechts oder des Jagdausübungsrechts trägt folglich keinerlei Verantwortung für das Verhalten des Wildes, solange er es nicht bestimmend - wie ein willenloses Werkzeug - beeinflusst. Das Wild sucht sich bei Treibjagden - wie auch sonst - seinen Weg grundsätzlich von der Gefahr weg, selten aber unvorhersehbar gegen die Treibrichtung. Solche Reaktionen wollen die Treiber aber gerade durch gewisse Zurückhaltung vermeiden, weil sie das Wild den Schützen zuführen wollen. Die Fluchten des Wildes sollen in Richtung Schützenkette erfolgen und mäßig rasch sein. Sie sind üblicherweise auch kurz, weil das Wild Belastung scheut und rasch ermüdet.

Straßen bleiben möglichst ausgegrenzt; das Treiben selbst erfolgt niemals in Richtung von Straßen oder über sie hinweg. Die Schützen werden ohnehin nie in der Nähe von Straßen postiert. Überquerungen von Straßen durch fußläufige Jagdteilnehmer sind selten. Mit anderen Worten: Straßen - erst recht nicht deren Nutzung - gehören nicht zur Organisation einer Treibjagd. Sie werden gemieden.

Folglich liegt bei ordnungsgemäßer Treibjagd keine bewusste Gefahrerhöhung vor.

4. Besondere Vorkommnisse im Sinn von vermehrten Wildunfällen ausgerechnet bei Treibjagden sind nicht bekannt, werden auch nicht behauptet. Ein Handlungsdruck besteht nicht. Es ist aber zur Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen und nach entsprechender Meldung an die Straßenverkehrsbehörde (Kreisverwaltung) nicht verboten und daher ratsam, das Warnschild "Treibjagd" aufzustellen. Damit sind die üblichen privaten Vorkehrungen getroffen im Sinn der Schadensverhütung. Diese - wenn auch unverbindliche - Warnung ist ausreichend, um jeden Fahrer zur besonderen Vorsicht anzuhalten.

5. Wenn es nicht nötig ist, bürokratische Aktivitäten zu entfalten, ist es nötig sie zu unterlassen. Eingriffe in Freiheitsrechte sind dem Staat nur aufgrund klarer gesetzlicher Regelungen erlaubt. Solche existieren für die Straßenbeschilderung bei Jagdveranstaltungen nicht. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht nur für den, der einen Verkehr eröffnet., das ist bei Treibjagden nicht der Fall. Direkte Einwirkungen auf den Straßenverkehr werden durch die Jagd nicht ausgelöst, wenn Wild, das nicht absichtlich Richtung Straße getrieben wird, dennoch frei über die Straße flüchtet.

Die StVO (Grundlage ist § 6 StVG) richtet sich an Verkehrsteilnehmer; sie enthält keinerlei Vorschriften über Jagd oder Jäger oder Reflexe auf den Straßenverkehr. Die RSA 21 ist eine Verwaltungsvorschrift und richtet sich an Arbeitsstellen, die direkten Einfluss auf den Straßenverkehr auslösen. Eine sog. Analogie solcher Vorschriften ist im Verwaltungsrecht nicht statthaft. Nötige Straßenverkehrszeichen mit Verbindlichkeit sind von den Behörden aufzustellen; das ist ihnen ohnehin nur dann gestattet, wenn dies "zwingend erforderlich" ist, so § 45 Abs. 9 StVO.

Wir halten daher fest: Die RSA kann die Jäger nicht verpflichten und die StVO tut es nicht.

Fazit. Bescheide abwarten und dagegen Rechtsmittel einlegen. Unabhängig davon die eigenen Schilder (Warnzeichen: Treibjagd) aufstellen.

II. Rechtliche Begründung:

Zum Folgenden geben die Kommentierungen von Schuck, Bundesjagdgesetz, 3. Aufl. 2019 und von Asam/Konrad/Schaefer, Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Stand 2/2024 zu Recht nicht viel her; das Thema wird nur am Rande gestreift. Ergiebig, wenn auch rechtssystematisch schwach ist die Stoffsammlung mit umfangreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung von Joachim Heß in DWV 08 - 2014 "Verkehrssicherung von Gesellschaftsjagden". Die von ihm ideenhaft angeregte Schaffung einer neuen Rechtslage ist jedoch strikt abzulehnen; sie würde zur Vermehrung der Aufwendungen, zur Haftungsverstärkung und zu endlosen Auseinandersetzungen führen. Überflüssige Bürokratievermehrung ist keine Lösung für ein Problem, das nicht besteht. - Bislang ist die Rechtsprechung erfreulich restriktiv.

1. Jeder Eingriff in Freiheitsrechte bedarf im Rechtsstaat einer demokratisch legitimierten Rechtsgrundlage; untergesetzliche Verwaltungsvorschriften genügen dem nicht. Ebenso gibt es in der Eingriffsverwaltung keine "Analogien"; rechtssystematisch betrachtet sind solche Begründungsversuche laienhaft, abseitig und unbeachtlich. Deshalb konzentriert sich die behördliche Anordnungsbefugnis auf die Frage: Wo ist eine Eingriffsnorm in Bezug auf den Veranstalter einer Drück- oder Treibjagd? **Eine solche existiert nicht.**

2. Die RSA 21 ist eine Verwaltungsvorschrift, die sich nur an die Behörden richten kann. Sie stützt sich auf die StVO, die ihrerseits eine Rechtsverordnung des Bundes (Landesrecht über den Straßenverkehr ist unzulässig, so ausdrücklich VwV III. zu § 1 StVO) ist und ausdrücklich nur mit Zustimmung des Bundesrates geändert oder erweitert werden könnte. Rechtsverordnungen wie die StVO müssen als untergesetzliche Rechtsvorschriften nach Inhalt, Zweck und Ausmaß des Eingriffs im Gesetz vorgegeben sein, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Die StVO beruht auf der Ermächtigung des Bundesverkehrsministers aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 6 Straßenverkehrsgesetz; dort sind die einzelnen Bereiche und Themenfelder der StVO benannt. Jedoch fehlen dort jegliche Befugnisse der Behörden zur Regelung der vorliegend zu beantwortenden Fragen.

Die StVO richtet sich folglich vornehmlich an die Verkehrsteilnehmer, gegen übermäßige Straßenbenutzung durch Inanspruchnahme der Straße (§ 29), gegen Verkehrshindernisse und gegen gewollte Beeinträchtigungen; Sport und Spiel sind z. B. auf der Straße oder auf den Seitenstreifen nicht erlaubt. Diese Rechtsvorschriften richten sich aber ausdrücklich nicht gegen "Arbeiten" entfernt von der Straße, die nicht regelhafte und zufällige Auswirkungen (Reflexe) auf den Verkehr haben könnten. Die StVO enthält auch keine Vorschriften zur Jagd auf Wildtiere. Wer durch Feld und Wald fährt, muss mit Wildwechsel rechnen.

Nach § 20 Abs. 1 BJagdG darf an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen die öffentliche Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden. Daraus kann aber kein generelles Verbot der Jagd in gehörigem Abstand von Straßen abgeleitet werden; das Landgericht Aachen (30.8.1990, AZ 6 S 176/90) hält die Vorschrift nicht für ein Schutzgesetz im Sinn des § 823 BGB, das bei normgerechten Treibjagden einschlägig sein könnte.

3. Beachtungspflichtige Verkehrszeichen sind durch Behörden nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände "zwingend erforderlich" ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort aufgestellt werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die schuldhaft ausgelöste Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss, so § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO. Jedoch ist nach der unstreitigen Rechtsprechung jederzeit mit Wildwechsel zu rechnen.

Schilder sind grundsätzlich durch den Straßenbaulastträger aufzustellen. Ausnahmen von diesen Grundsätzen wären zu begründen und von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Kreisverwaltung) anzuordnen. Dies aber nur gegenüber Personen oder Stellen, die den Straßenverkehr bewusst beeinflussen, etwa weil sie meldepflichtige Baustellen betreiben.

4. Unabhängig von Behörden und deren Anordnungen gibt es die privatrechtliche "Verkehrssicherungspflicht"; sie trägt derjenige, der einen Verkehr eröffnet, also grundsätzlich gegenüber dem Träger der Straßenbaulast, aber auch der, der eine Gefahr für den Straßenverkehr schafft, sie also bewusst herbeiführt. - Es besteht aber kein allgemeines Gebot, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren und nicht einmal ein allgemeines Verbot, sie zu gefährden oder zur Selbstgefährdung zu veranlassen, so der Bundesgerichtshof sehr grundsätzlich (Versicherungsrecht 08,1083). Nur wer *in seinem Verantwortungsbereich* eine besondere und außergewöhnliche Gefahrenlage für andere *schafft und sie andauern lässt*, muss dagegen - weil er zivilrechtlich haften könnte - Vorkehrungen treffen, wenn und soweit sein Verhalten darauf angelegt ist, eine Gefahr zu schaffen.

Der Jäger eröffnet jedoch weder einen Verkehr, noch haftet er für das Verhalten des Wildes, noch gehört das Wild oder dessen Verhalten zu seiner Verantwortlichkeit, solange er das Wild nicht panisch (etwa durch freie Hunde, für die jeder Jäger ohne Verschulden haftet und deshalb versichert ist, es sei denn, er ist Berufsjäger) macht und es in Richtung einer verkehrsreichen Straße scheucht.

Folglich ist der Begriff einer Verkehrssicherungspflicht des Jägers bei der ordnungsgemäß veranstalteten Treibjagd unpassend.

5. Die Ausübung der Jagd ist auch in der Nähe von Straßen frei gestattet (und, wenn auch vorsichtig, sogar notwendig), solange die Regeln über befriedete Bezirke beachtet werden. Wildtiere bewegen sich auch ohne Jagd frei und ziehen oft anlassfrei schnell von Ort zu Ort; sie entscheiden genauso unvorhersehbar über ihre Fluchtrichtung (möglich auch in Gegenrichtung zur Gefahr); die Ausübung der Jagd hat keinen bestimmenden oder gar bestimmten Einfluss auf ihr Verhalten. Wenn Wild vor Waldbesuchern, Waldarbeitern, anderen Tieren oder dem Wetter oder instinktiv flieht, ist das unvorhersehbar und ein natürlicher Vorgang. Dem berechtigt Jagdausübenden ist das alles nicht negativ zurechenbar; er ist da zu behandeln wie eine Gruppe Waldarbeiter, lärmende Spaziergänger oder ein einzelner stiller Jogger.

Der Wald ist von jedermann zweckfrei betretbar, etwa für Jagd, Forstwirtschaft, Sport und Erholung; Störungen des Wildes und dessen Vertreibung sind daher Normalzustand im Wald. Der Umfang einer solchen Störung des Wildes in Wald und Feld kann zufällig groß oder klein sein, auch leise Einzelne können Fluchtreflexe auslösen. Die Drückjagd ist eine bewusste, dosierte Aufstörung des Wildes durch eine möglichst dichte Treiberkette zum Zweck seiner Bewegung in Richtung der Schützen, aber niemals in Richtung der Straße.

Der Jäger ist nicht verpflichtet, Verkehrsteilnehmer besonders zur Vorsicht zu veranlassen. Auswirkungen der Jagd auf das Verhalten von Wild lösen bloße Reflexe gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs aus; diese Auswirkungen sind zufällig, solange das Wild nicht bewusst in Richtung Straße getrieben oder vertrieben wird und solange die Schützen nicht in der Nähe (dichter als 100 m) der Straße stehen. Das könnte im Extremfall ein strafrechtlich verbotener Eingriff in den Straßenverkehr sein.

Wichtig ist folglich, dass das Wild nicht bewusst in Richtung Straße, sondern von ihr weggetrieben wird. Damit wird die vom Geschädigten zu beweisende Ursächlichkeit zwischen der Treibjagd und dem Unfall mit durchschlagenden Zweifeln behaftet.

6. Insbesondere, wenn man das mit der Straßenverkehrsbehörde abstimmt, kann man freiwillig - wie bisher üblich - die meist selbst erworbenen, üblichen Schilder mit der Aufschrift "Treibjagd" aufstellen. Es handelt sich dann um private Gefahrzeichen - im Sinn einer Warnung, wie etwa nach Unfällen, beim Viehtrieb oder bei Schwertransporten - ohne verpflichtenden Charakter für die Verkehrsteilnehmer. Eine eigenmächtige Aufstellung solcher Schilder ist zulässig und angemessen; eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht nicht.

Dr. Giesen
Rechtsanwalt